

S A T Z U N G

für den Verein

Virtual Dimension Center

Technologiezentrum St. Georgen

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Virtual Dimension Center Technologiezentrum St. Georgen.**
2. Er hat seinen Sitz in St. Georgen.
3. An seinem Sitz unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 2

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Entsteht der Verein während des Jahres, so ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Vorstand hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB. Sein Zweck ist auf den Betrieb des Virtual Dimension Center Technologiezentrum St. Georgen (VDC Technologiezentrum St. Georgen) ausgerichtet. Das VDC hat das allgemeine Ziel, aktuelle Entwicklungen in der Digitalisierung durch Bildung einer nachhaltigen Kommunikations-Plattform für alle an der Entwicklung dieser Technologien beteiligten Akteure (Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) zu fördern und zu unterstützen.

2. Schwerpunkt der Tätigkeit bilden die Entwicklung, Verbreitung von Technologien der Extended Reality und des kooperativen Engineering (im Folgenden: „XR und KE-Technologien“ genannt) auch für kleine und mittlere Unternehmen in der Region durch kompakte, preisgünstige und leistungsfähige Lösungen sowie der Transfer neuester Forschungserkenntnisse in die Praxis, über die Intensivierung des Informations- und Know-how-Austausches zwischen Forschung, Anbietern und Anwendern.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch
 - Informationsveranstaltungen,
 - Seminar- und Schulungsangebote,
 - Initiativen zur Stärkung der Bedarfsorientierung von Aus- und Weiterbildung,
 - Aufbau einer neutralen Informationsbasis für entwicklungs- und produktionstechnische und betriebstechnische Zwecke der Vereinsmitglieder und assoziierter Kommunen und Verbände in der Region,
 - Entwicklung und Demonstration konkreter Nutzungsmöglichkeiten von XR- und KE-Technologien (Aufbau und Betrieb eines Demonstrationszentrums),
 - Organisation von und Beteiligung an Kongressen, Arbeitskreisen und Messen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Erschließung neuer Anwendungsgebiete der XR- und KE-Technologien,
 - Aufbau und Betrieb eines Dienstleistungszentrums für XR- und KE-Technologien.
4. Das VDC unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in der Region bei der Einführung von XR- und KE-Technologien zur Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsposition, zum Ausbau des Know-how-Vorsprungs sowie zur Erhaltung der Standortattraktivität und Stärkung des Wirtschaftsstandortes.
5. Zum Vereinszweck gehören deshalb auch das Angebot von
 - Workshops,
 - Gründerberatungen (direkt oder durch Vermittlung an entsprechende öffentliche oder private Initiativen),
 - Expertenvermittlungen.
6. Für Maßnahmen des Vereins nach Ziffern 3 – 5 dieser Vorschrift werden Gebühren erhoben, deren Höhe je nach Maßnahme (Kostenintensität) festgelegt werden.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
2. Es entspricht dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins, wenn aus Mitteln des Vereins am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle unterhalten wird, die den Anforderungen des Vereins und seiner Mitglieder genügt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Städte und Gemeinden sowie natürliche, volljährige Personen und juristische Personen ebenso werden wie Verbände, Forschungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.

5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.

§ 6

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich vor allem aus Mitgliedsbeiträgen, Kostenerstattungen und bei Veranstaltungen, Sponsorengeldern, öffentlichen Fördermitteln, Beratungstätigkeiten und Entgelten für erbrachte Dienstleistungen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
3. Die Beiträge können in der Höhe weiter gestaffelt werden. Über die Kriterien für eine Staffelung der Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, die auch eine Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgelegt wird, genehmigen kann.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder, die die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder haben, von der Beitragspflicht befreien.
5. Für die Angebote des Vereins an Mitglieder und Außenstehende sind angemessene Entgelte zu erheben, die für die Zwecke des Vereins einzusetzen sind. Firmenmitglieder können pro Veranstaltung bis zu drei Mitarbeiter entsenden.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat berufen, über dessen Zusammensetzung sie auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 1. Satzungsänderungen,
 2. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Bestellung von Kassenprüfern,
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 7. Genehmigung einer Beitragsordnung,
 8. Festlegung der Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 9. Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 11. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Auch Einladungen per E-mail werden als gültig angesehen. In der Einladung sind die Tagesordnung bekannt zu machen und die für eine Entscheidung benötigten Informationen zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-mail-Adresse gerichtet war.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Über Anträge auf Abwahl des Vorstandes, einer Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vom Vorstand ernannt wird, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird unverzüglich allen Mitgliedern zugänglich gemacht und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung gestellt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorständen, von denen je einer die Position des Schatzmeisters und ein anderer die Position des Schriftführers übernehmen. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein oder von juristischen Personen, die Vereinsmitglieder sind, benannt werden. Der Bürgermeister der Stadt St. Georgen gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Er kann ein Mitglied des Gemeinderates zu seinem Stellvertreter benennen, der sein Amt im Verhinderungsfalle ausführt.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall des Vorstandsvorsitzenden wird der Verein auch von

zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den verbleibenden Vorständen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Neuwahl einzuberufen.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes ergeben sich aus dem Vereinszweck. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Aufgaben nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
5. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 2. Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 4. Entwurf des Haushaltsplanes,
 5. Vorlage der Finanzplanung,
 6. Buchführung,
 7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 8. Änderung der Beitragsordnung,
 9. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 10. Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind oder von einer juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist, als Vertreter benannt wurden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt auch zum Verlust des Amtes als Vorstand.

§ 11

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einer Mehrheit von Vorständen einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Bürgermeisters der Stadt St. Georgen.

§ 12

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt. Der Geschäftsführungsvertrag ist zeitlich mit Verlängerungsmöglichkeit zu beschränken. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vertretungsbefugnis für den Verein erteilen. Vor einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

Hat die Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat berufen, so obliegt ihm die Aufgabe, den Vorstand bei den notwendigen Investitionsentscheidungen für den Ausbau und die Weiterentwicklung des Zentrums zu beraten.

§ 14

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des wissenschaftlichen Beirates sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins gegebenenfalls nach seiner Verwertung anteilig an die Vereinsmitglieder zurück.

St. Georgen, den 24. September 2020